



WATTWIL

ländlich zentral

Gemeinderat
Grüenastr. 7, Postfach, 9630 Wattwil
T +41 71 987 55 51
info@wattwil.ch
wattwil.ch

Protokoll vom 26. Januar 2021

- 31 **73.03.08** **Gemeindestrassen**
 73.03.08.04 **Gemeindestrassen 3. Klasse (nach Nr.)**
 Sanierung Obere Floozstrasse (Nr. 3.067)
 Teilstrassenplan
 Gemeinschaftliches Unternehmen Obere Floozstrasse

Sachverhalt

Die Obere Floozstrasse ist ca. 325 m lang und als Gemeindestrasse 3. Klasse eingeteilt. Das Gemeinschaftliche Unternehmen Obere Floozstrasse, vertreten durch Magnus Meile-Rüdisüli, beabsichtigt, einen Strassenabschnitt zu sanieren. Während den Schlechtwetterperioden ist der südliche, steile Strassenabschnitt mit den Schlaglöchern durch Kiesausschwemmungen stark betroffen. Mit der Ausführung dieses Vorhabens wird eine wesentliche Verbesserung der Zufahrt erreicht, der Unterhalt reduziert und die Obere Floozstrasse durchgehend mit einem Belag befahrbar.

Projekt

Das Bauprojekt betrifft das Grundstück Nr. 658W, liegt in der Landwirtschaftszone, teilweise im Grundwasserschutzbereich A_u und A_o und betrifft einen Wanderweg von lokaler Bedeutung. Die heutige Linienführung wird beibehalten. Es ist vorgesehen, den bestehenden Strassenkoffer auszubessern und mit Belag zu versehen. Auf einer Länge von ca. 131 m wird erstmals ein Hartbelag eingebaut, auf einer Länge von ca. 37 m wird der Belag ersetzt. Die Fahrbahn wird dabei bis auf 3.20 m verbreitert. Das Oberflächenwasser wird über die Schulter und mit Rinnen sowie einer Sickerleitung abgeleitet. Das anfallende Aushubmaterial wird vor Ort für die Auffüllung am Rand verwendet. Der Gemeinde Wattwil liegen folgende Unterlagen vor:

- Beitragsgesuch, 15. Dezember 2020
- Technischer Bericht vom 15. Dezember 2020
- Übersichtsplan 1:25'000 vom 14. Dezember 2020
- Situation 1:500 vom 14. Dezember 2020
- Normalprofil 1:20 vom 14. Dezember 2020
- Längenprofil 1:500 / 1: 160 vom 14. Dezember 2020
- Teilstrassenplan 1:1000 vom 15. Januar 2021
- Offerte/Kostenschätzung vom 8. Dezember 2020
- Dimensionierungsnachweis
- Fotos Bestand
- Lastenverzeichnis Grundbuchamt vom 13. Januar 2021

Betroffene Grundeigentümer

- Grundstück-Nr. 658W: Alfred Forrer, Unterer Flooz 1593, 9620 Lichtensteig

Kosten, Beitragsplan

Die Kosten betragen gemäss Kostenschätzung insgesamt Fr. 35'400.00 inkl. MWSt. Auf eine Kostenverlegung bzw. einen Beitragsplan kann verzichtet werden, da die Kosten, sofern keine Beiträge zur Verfügung stehen, vollumfänglich vom Gemeinschaftlichen Unternehmen Obere Floozstrasse getragen werden.

Landerwerb

Im Projekt kann auf einen Landerwerbsplan über die dauernde und vorübergehende Beanspruchung von Boden verzichtet werden, da der Grundeigentümer, Alfred Forrer, Unterer Flooz 1593, 9620 Lichtensteig, das Gesuch mitunterzeichnet hat und zudem Mitglied des Gemeinschaftlichen Unternehmens Obere Floozstrasse ist. Die Strassenfläche wird mit dem Teilstrassenplan rechtlich gesichert.

Strassenplanverfahren, Teilstrassenplan

Beim erstmaligen Einbau eines Belags mit einer Fahrbahnverbreiterung handelt sich um einen Strassenneubau im Sinne von Art. 31 des kantonalen Strassengesetzes (StrG). Für den Strassenbau sowie für den Erlass und Änderung des Gemeindestrassenplans wird das Strassenplanverfahren durchgeführt. Es ersetzt das Baubewilligungsverfahren. Der Teilstrassenplan 1:1000 vom 15. Januar 2021 (Geoinfo AG) liegt vor. Die Erschliessungsstrasse wird wie bisher als Gemeindestrasse 3. Klasse eingestuft.

Gemeindebeitrag

Vom Gemeinschaftlichen Unternehmen Obere Floozstrasse liegt ein Beitragsgesuch vor. Die Kostenschätzungen der E. Weber AG sehen Sanierungskosten von insgesamt Fr. 35'400.00 vor. Bei der Strasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse 3. Klasse mit erhöhten Gemeingebrauch (G3+). Der Gemeindebeitrag beläuft sich gemäss den Richtlinien für Gemeindebeiträge vom 10. August 2010 auf 20 % der Baukosten bzw. maximal Fr. 7'080.00.

Kantons- und Bundesbeitrag

Die Unterlagen wurden auch dem kantonalen Landwirtschaftsamt, Abteilung Melioration zur Prüfung eingereicht. Kurt Hollenstein teilt mit E-Mail vom 5. Januar 2021 mit, dass aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Substanz an das Vorhaben keine Beiträge in Aussicht gestellt werden können. Zudem sei die Hartbelegung eines Bewirtschaftungswegs nach den massgebenden Grundsätzen des Bundesamts für Landwirtschaft nicht beitragsberechtigt.

Erwägungen

Die geplante Sanierung ist notwendig und zweckmässig. Es ist möglichst wenig Material ab- oder zuzuführen. Für bewilligte Geländeschüttungen ist nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial zu verwerten, dass die Anforderungen gem. Art. 19 Abs. 1 der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) nachweislich erfüllt.

Die Ausführung ist Sache des Gemeinschaftlichen Unternehmens Obere Floozstrasse und ist für das Jahr 2021 vorgesehen. Die geplanten baulichen Massnahmen gelten als Strassenneubau, was die Durchführung eines Strassenplanverfahrens voraussetzt. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erfolgter Genehmigung des Teilstrassenplans begonnen werden.

Der Gemeindebeitrag von 20 % an die Baukosten kann zugesichert werden.

Beschluss

1. Das Projekt Sanierung Obere Floozstrasse wird im Sinne der Erwägungen und aufgrund Art. 39ff StrG bewilligt.
2. Der Teilstrassenplan Sanierung Obere Floozstrasse 1:1'000 vom 15. Januar 2021 wird bewilligt.

3. Die Ratskanzlei wird für die öffentliche Auflage des Projekts und des Teilstrassenplans gemäss Art. 41 Abs. 1 StrG sowie für den Versand von persönlichen Anzeigen beauftragt. Im Anschluss ist die Teilstrassenplangenehmigung des kantonalen Tiefbauamts einzuholen. Die Auflagefrist dauert 30 Tage, vom 4. Februar 2021 bis 5. März 2021. Gegen das Projekt und die Einteilung von Gemeindestrassen kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (Art. 45 StrG).
4. Die betroffenen Grundeigentümer und Dienstbarkeitsberechtigten, welche private Rechte abtreten müssen, werden gemäss Art. 42 StrG mit einer persönlichen Anzeige bedient (Lastenverzeichnis Grundbuchamt vom 13. Januar 2021).
5. Die Finanzierung ist Sache des Gemeinschaftlichen Unternehmens Obere Floopzstrasse. Es wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt.
6. Die Gemeinde Wattwil sichert einen Beitrag von 20 % an die Baukosten von Fr. 35'400.00, jedoch maximal Fr. 7'080.00 an die Sanierung der oberen Floopzstrasse zu (Konto LR 61500.313100, Beiträge Neu- und Ausbau Strassen). Vorbehalten bleibt die Budgetgenehmigung durch die Bürgerversammlung.
7. Der Beitrag ist mit der Baukostenabrechnung und den Abschlussunterlagen innert 2 Jahren nach diesem Beschluss bei der Bauverwaltung Wattwil einzuverlangen, ansonsten verfällt die Beitragszusicherung.
8. Nach Rechtskräftigkeit des Teilstrassenplans kann mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Ausführung ist im Sinne von Art. 38 Abs. 3 StrG Sache der Grundeigentümer.
9. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet. Die Barauslagen (Gebühren, Inserate), die Aufwendungen der Geoinfo Vermessungen AG sowie die Verfahrenskosten des Tiefbauamts werden dem Gesuchsteller nach der Teilstrassenplangenehmigung weiterverrechnet.
10. Protokollauszug an
 - Gemeinschaftliches Unternehmen Obere Floopzstrasse, Magnus Meile-Rüdisüli, Obere Floopzstrasse 1407, 9620 Lichtensteig
 - E. Weber AG, Heinz Wittenwiler, Ebnerstrasse 79, 9630 Wattwil
 - Landwirtschaftsamt, Abteilung Melioration, Kurt Hollenstein, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen
 - Bau und Planung, Peter Schweizer, Leiter
 - Infrastruktur, Daniel Heiniger, Leiter
 - Grundbuchamt, Jörg Wittenwiler, Leiter
 - Finanzverwaltung, Alex Gehrig, Leiter
 - Ratskanzlei, Roger Meier, Ratsschreiber
 - Akten (ON 73.03.08.04)

Gemeinderat Wattwil


Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident


Roger Meier
Ratsschreiber

